



Beantwortung der Anfrage

Vorlage Nr.: 20-0117/1
erstellt am: 12.06.2026

Abteilung: Soziales
Verfasser/in: Herr Bach
Aktenzeichen: II-11/2

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 28.05.2026 betreffend Bezahlkarte für Flüchtlinge im Kreis Bergstraße; hier: Allgemeine Information zur Auszahlung der Sozialhilfeleistungen über Bezahlkarten im Landkreis Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	22.06.2026	Ö	Kenntnisnahme

Da es sich bei der wahrzunehmenden Aufgabe um eine Auftragsangelegenheit des Landes Hessen handelt und insoweit grundsätzlich kein Fragerecht besteht, wird nachfolgend eine allgemeine Information zum Thema "Einführung der Bezahlkarte" im Kreis Bergstraße zur Verfügung gestellt.

Beantwortung der Anfrage 20-0117:

Seit März 2025 erfolgt die Auszahlung der Sozialhilfe im Landkreis Bergstraße von staatlichen Leistungen an zugewiesene Personen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen über eine elektronische Bezahlkarte.

Das zuständige Fachamt des Landkreises Bergstraße wirkte im Vorfeld in einer Arbeitsgruppe mit dem Land Hessen an den praktischen Einführungsschritten mit.

Im Mai 2025 wurde das System im Landkreis Bergstraße planmäßig auf vollziehbar ausreisepflichtige Personen ausgeweitet.

Aktuelles:

Seit 3/25 wurden im Kreisgebiet kumuliert circa 700 Bezahlkarten ausgegeben. Davon sind derzeit 643 Karten aktiv im Umlauf. Die Differenz resultiert aus der fluktuationsbedingten Dynamik im Asylverfahren; diese Karten wurden wegen dem Ende des Leistungsbezugs oder Ausreise/Abtauchen des Hilfeempfängers gesperrt.

Alle Personen im Landkreis Bergstraße, die nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen erhalten, sind bereits mit der Bezahlkarte ausgestattet worden. Dies betrifft Hilfeempfänger, die in Gemeinschaftsunterkünften leben und nicht erwerbsfähig sind.

Personen, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, werden hingegen gemäß der aktuellen Weisung des Landes Hessen derzeit noch nicht flächendeckend mit der Bezahlkarte ausgestattet.

Der Verfügungsrahmen für Bargeldabhebungen am Geldautomaten oder im Einzelhandel ist gemäß den hessischen Landesvorgaben auf maximal 50 Euro pro Person und Monat voreingestellt.

Für minderjährige Kinder wird der gesetzliche Kindersofortzuschlag von 25 Euro ebenfalls entsprechend der Weisung des Landes Hessen als Barabhebungsbetrag gewährt.

Die Einführung der Bezahlkarte verlief ohne größere Konflikte. Die Hilfeempfänger haben diese größtenteils ohne größere Diskussionen akzeptiert.

Im laufenden Betrieb führt die praktische Umsetzung jedoch zu einem administrativen und sozialpädagogischen Mehraufwand im Fachamt. Aufgrund mangelnder Vorerfahrung vieler Leistungsberechtigten mit digitalen Zahlungssystemen besteht ein hoher Erklärungsbedarf, der erhebliche Zeitressourcen des sozialpädagogischen Personals bindet. Die häufigste Ursache für außerordentliche Vorsprachen im Sozialamt ist das Vergessen, Verlieren oder Sperren von Accounts, was jeweils manuelle Rücksetzungsprozesse über das Portal des Dienstleisters erfordert.

Ein Problem betrifft die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT): Diese Gelder müssen den Leistungsberechtigten als Barbetrag zur Verfügung gestellt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diesen individuellen Barbetrag zweimal pro Jahr im Rahmen einer aufwendigen Einzelfallprüfung manuell anzupassen, was erhebliche Personalkapazitäten bindet

Die Freischaltung für notwendige Zahlungsziele im Inland, wie etwa für den ÖPNV oder Mobilfunkverträge, erfordert in jedem Einzelfall eine manuelle Prüfung und Freigabe durch die Sachbearbeitung.